

# RS Vwgh 2003/6/4 97/13/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2003

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §11 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 UStG 1972 müssen Rechnungen den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung enthalten. Der Rechnung muss eindeutig der Unternehmer, welcher Abnehmer der Lieferung oder Empfänger der sonstigen Leistung ist, zu entnehmen sein. Diese Angaben müssen sich aus der Rechnungsurkunde selbst ergeben (Hinweis E 24. Februar 2000, 97/15/0151).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997130208.X01

## Im RIS seit

03.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)